

III. Nachtragssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
der Gemeinde Seefeld über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung
und über die Abgabe von Wasser
vom 15.10.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Seefeld über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 15.10.2001, in der z. Z. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung 12.09.2006 vom folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die §§ 9, wird wie folgt geändert

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr rechnet sich nach der Zahl der verwendeten Wasserzähler.
2. Die Grundgebühr betragen ohne Rücksicht auf die entnommene Wassermenge

a: bei einer Wasserzählergröße von QN 2,5	9,20 EURO / mtl.
b: bei einer Wasserzählergröße von QN 6	10,00 EURO / mtl.
c: für alle größeren Zähler	10,50 EURO / mtl.
d: für landwirtschaftliche Betriebe	10,80 EURO / mtl.
3. Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich nach der Wasserentnahme.

a: für landwirtschaftliche Betriebe	0,39 EURO pro cbm
b: für alle anderen Haushalte	0,49 EURO pro cbm

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Seefeld über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft

Seefeld, 14.09.2006


(Kröger)
Bürgermeister